

# Newsletter Datenschutz

## Die Kundenzeitung der agentia wirtschaftsdienst

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit Jahren setzt sich die **Verschlüsselung vertraulicher E-Mails** nicht durch. In dieser Ausgabe erfahren Sie, was wirklich hinter den Schwierigkeiten bei der Verschlüsselung steckt und was eine neue Lösung dagegen tun kann. Doch allein die Verschlüsselung von E-Mails reicht nicht. In einem weiteren Beitrag dieser Ausgabe geht es um **Online-Kalender**. Sie sind praktisch, bedrohen aber den Datenschutz, wenn die Nutzer keine Vorsichtsmaßnahmen treffen.

Im Datenschutz geht es aber nicht nur um Sicherheitsmaßnahmen. Sondern immer auch um die Rechte der betroffenen Personen. Sie erfahren deshalb, welche **Rechte** Sie **als Patient** haben, wenn es um die Einsicht in Behandlungsunterlagen geht. Ein weiteres Thema ist die Veröffentlichung von

**Fotos im Internet**, zum Beispiel **von Kindern** auf einer Geburtstagsfeier.

Wir wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!  
Ihre Datenschutzbeauftragten der agentia wirtschaftsdienst

## Einfaches Schlüsselmanagement: Der Schlüssel für mehr Datenschutz

**Nicht die E-Mail-Verschlüsselung an sich ist kompliziert. Sondern der richtige Umgang mit digitalen Schlüsseln, die eingerichtet werden müssen. Das Projekt Volksverschlüsselung will dabei helfen.**

### Grundlage für die E-Mail-Verschlüsselung schaffen

Das Bundesministerium des Innern begrüßt den Start der sogenannten Volksverschlüsselung, so war es im Sommer 2016 zu lesen. Deutschland sei auf dem Weg zum Verschlüsselungsstandort Nr. 1. Es lohnt sich also, die Volksverschlüsselung kennenzulernen, wenn Sie sie noch nicht kennen ([www.volksverschluesselung.de](http://www.volksverschluesselung.de)). Dabei werden Sie jedoch feststellen, dass die Volksverschlüsselung gar nicht selbst verschlüsselt.

Was aber macht sie dann? Die Volksverschlüsselung ist eine Software, die die notwendigen digitalen Schlüssel erzeugt und die E-Mail-Programme der Benutzer konfiguriert. Für die eigentliche Verschlüsselung brauchen die meisten Nutzer kein neues Programm, da die meisten E-Mail-Programme von Haus aus verschlüsseln können, wenn Schlüssel vorhanden sind. Somit können selbst unerfahrene Nutzer verschlüsselte E-Mails verschicken, so die Projektbeschreibung.

### Hilfe bei der Schlüsselverwaltung

Verschlüsselungslösungen für E-Mails gibt es reichlich, darunter auch viele kostenlose. Die Gründe, warum viele Nutzer die E-Mail-Verschlüsselung häufig nicht einsetzen, liegen woanders: 64 Prozent der von dem Digitalverband Bitkom befragten Nutzer sagen, dass sie sich damit nicht auskennen. Kompliziert ist



*Mails verschlüsseln – dank Volksverschlüsselung zukünftig leichter (Bild: FotoMaximum/Stock/Thinkstock)*

dabei nicht etwa das Verschlüsseln selbst. Das klappt auf Knopfdruck und lässt sich sogar automatisieren.

Schwierigkeiten bereitet den Nutzern vielmehr, die E-Mail-Verschlüsselung einzurichten. Wahrscheinlich werden Sie zustimmen, dass es nicht einfach auf der Hand liegt, wie man an einen digitalen Schlüssel zur Verschlüsselung kommt, wie man ihn mit seinem E-Mail-Programm verknüpft und wie man den Kommunikationspartnern seinen öffentlichen Schlüssel bekannt gibt, während der private Schlüssel dauerhaft vertraulich bleiben muss. Unterstützung ist hier wirklich sinnvoll.

### Das Ziel: Mehr Sicherheit bei E-Mails

Eine Lösung wie die Volksverschlüsselung kann in Zukunft helfen, auch wenn Sie privat verschlüsselt per E-Mail kommunizieren wollen. Bisher profitieren aber erst Windows-Nutzer von der Volksverschlüsselung, wenn sie über E-Mail-Programme wie Outlook oder Thunderbird kommunizieren. In weiteren Schritten sind Versionen für andere Betriebssysteme wie Mac OS X, Linux, iOS und Android geplant.

Die Volksverschlüsselung muss noch erweitert werden. Aber sie zeigt bereits: Ist das Problem des Schlüsselmanagements erst einmal gelöst, gibt es keinen Grund mehr, den Aufwand zu scheuen. Dann wird E-Mail endlich sicherer.

## Ein Blick in die eigenen Behandlungsunterlagen

**Meist bekommt man als Patient durchaus Einsicht in die Unterlagen über die eigene Behandlung. Aber falls es doch einmal Konflikte gibt: Welche Spielregeln gelten dann eigentlich?**

### Funktion von Behandlungsunterlagen

Behandlungsunterlagen dienen dem Patienten wie dem Arzt. Der Arzt braucht sie als Gedankenstütze. Manchmal benötigt er sie auch, um Vorwürfe wegen falscher Behandlung abzuwehren. Der Patient wiederum will die Unterlagen vorlegen, wenn er einen anderen Arzt aufsucht. Vielleicht möchte er sich aber auch nur informieren, was gesundheitlich eigentlich mit ihm los ist. Dann können Behandlungsunterlagen eine hoch spannende Lektüre sein.

### Regelungen zu ihrem Inhalt

Was in Behandlungsunterlagen eines Arztes stehen muss, ist gesetzlich geregelt. Enthalten sein müssen sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse. So legt es § 630f des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) fest.

Aus der Sicht eines medizinischen Laien mag die Formulierung etwas schwammig wirken. Aus der Sicht eines medizinischen Fachmanns sieht das schon anders aus. Außerdem hat die etwas weite Formulierung einen wesentlichen Vorteil: Neue fachliche Erkenntnisse dazu, was in Behandlungsunterlagen hinein gehört, lassen sich recht schnell umsetzen. Das Gesetz muss dazu nicht geändert werden.

### Diagnosen, Befunde, Therapien

Das Gesetz nennt konkrete Beispiele dafür, was auf jeden Fall in die Unterlagen hinein gehört, nämlich

- die Anamnese (also die medizinische Vorgeschichte des Patienten),
- ferner Diagnosen,
- Untersuchungen,
- Untersuchungsergebnisse,
- Befunde,
- Therapien und ihre Wirkungen,
- Eingriffe und ihre Wirkungen,
- Einwilligungen und Aufklärungen.

Besonders wichtig für den Patienten: Arztbriefe sind auf jeden Fall in die Patientenakte aufzunehmen.



*Im Normalfall hat jeder Patient das Recht, seine Unterlagen einzusehen (Bild: AtnoYaur/Stock/Thinkstock)*

### Rechtsanspruch auf Einblick

Oft ist die Rede davon, dem Patienten werde Einblick in die Behandlungsunterlagen "gewährt". Manche verstehen dies so, dass der Arzt den Einblick sozusagen Gnaden halber und nach seinem Ermessen bewilligen kann - oder eben auch nicht. Das trifft jedoch nicht zu. Vielmehr hat der Patient einen gesetzlichen Anspruch auf Einblick in die Behandlungsunterlagen, die ihn selbst betreffen. So regelt es ausdrücklich § 630g BGB.

### Anspruch auf Kopien

Häufig wird es so sein, dass ein Patient die Unterlagen nicht versteht. Viele Begriffe sind nur Fachleuten klar. Und selbst ein Fachmann braucht Zeit, um den Inhalt von Unterlagen richtig zu interpretieren. Oft wollen Patienten deshalb Kopien ihrer Behandlungsakte. Auch dieser Anspruch ist gesetzlich inzwischen klar festgelegt (siehe § 630g Absatz 2 BGB: "Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen").

### Kostenpflicht für Kopien

Genauso klar ist allerdings auch geregelt, dass der Patient die Kosten hierfür tragen muss. Man sollte sie nicht unterschätzen. Denn selbstverständlich gehören dazu nicht nur die

eigentlichen Kopierkosten, sondern auch die Kosten für das Personal, das Kopien anfertigt. Glück hat ein Patient, dessen Patientenakte elektronisch geführt ist. Das Übertragen der Daten auf einen elektronischen Datenträger verursacht kaum irgendwelche Kosten.

### Ansprüche der Erben und Angehörigen

Etwas schwierig wird es, wenn ein Patient verstorben ist. Relativ häufig wollen dann Angehörige wissen, wie es eigentlich zum Tod kam. Fragen dazu sind allerdings oft vergeblich. Das gilt sogar dann, wenn eine enge familiäre Beziehung besteht und beispielsweise die Ehefrau fragt, warum ihr Mann gestorben ist. Der Grund: Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch nach dem Tod weiter, und der Gesetzgeber wollte sie nicht zu sehr aushöhlen.

Das Gesetz lässt deshalb den Anspruch auf Einsicht in die Behandlungsunterlagen nicht einfach pauschal auf die Erben oder auf nahe Angehörige übergehen. Vielmehr heißt es in § 630g Absatz 3 BGB, dass die Erben "zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen" Einblick in Behandlungsunterlagen nehmen dürfen. Das praktisch wichtigste Beispiel hierfür: Die Lebensversicherung will nicht zahlen, weil sie die Umstände des Todes für unklar hält. Dann kann es für den Erben Gold wert sein, wenn er mithilfe der Behandlungsunterlagen nachweisen kann, dass die Versicherung sehr wohl zahlen muss.

### Erst reden, dann zum Gesetz greifen

Insgesamt hat der Gesetzgeber die Rechte der Patienten in den letzten Jahren gestärkt. Grenzen haben diese Rechte allerdings nach wie vor. Suchen Sie deshalb immer zunächst das Gespräch mit dem Arzt, der Sie behandelt hat. Greifen Sie erst dann zum Gesetz, wenn sonst wirklich kein vernünftiges Ergebnis zu erzielen ist.

### Impressum

agentia wirtschaftsdienst  
dipl.-inform. udo wenzel  
budapester straße 31  
10787 berlin

tel.: 030 2196 4390  
fax: 030 2196 4393

udo.wenzel@agentia.de  
thorsten.ritter@agentia.de

## Der Kindergeburtstag auf Facebook

**Welche Regeln gelten eigentlich, wenn man Fotos von einem Kindergeburtstag auf Facebook stellen will? Ärger ist in solchen Fällen häufiger, als man denkt. Kurzes Nachdenken vorher verhindert Schwierigkeiten nachher!**

### Kinderfotos auf Facebook - gute Idee oder nicht?

Der Kindergeburtstag war eine schöne Sache. Die Kinder amüsierten sich prima. Und manche Eltern waren froh, ihren Nachwuchs einfach einmal für einen Nachmittag bei lieben Nachbarn abgeben zu können. Es entstanden dabei wirklich schöne Fotos. Daran wollte der Vater des Geburtstagskinds auch andere teilhaben lassen. Deshalb wählte er zehn besonders schöne Fotos aus und stellte sie auf die eigene Facebook-Seite.

Ob das eine gute Idee war, darüber gingen die Meinungen schnell auseinander. Probleme gab es vor allem mit den Eltern eines Kindes, das beim Geburtstag dabei war und das gleich auf mehreren Fotos zu sehen war. Dessen Eltern leben nämlich getrennt. Der Vater fand das mit den Fotos auf Facebook ganz gut. Die Mutter hielt dagegen überhaupt nichts davon.

### Klare gesetzliche Regelungen

Solche Fälle muss man sich nicht ausdenken. Wenn man sich etwas umhört, wird man rasch fündig. Und schon stellt sich die Frage, was in solchen Fällen eigentlich zu beachten ist. So sehr es manchen wundert: Es gibt dafür klare gesetzliche Regeln. Sie stehen in einem Gesetz, das schon über 100 Jahre alt ist. Es wird meistens mit seiner Abkürzung KUG erwähnt.

Sein vollständiger Name "Kunsturheberrechtsgesetz" ist zum einen recht sperrig. Zum anderen führt er auch in die Irre. Die Regelungen in diesem Gesetz haben nämlich nichts mit dem Urheberrecht zu tun und auch nichts mit der Kunst. Vielmehr geht es um das, was die Juristen "Recht am eigenen Bild" nennen. Das Urheberrecht ist dagegen inzwischen in einem anderen Gesetz geregelt.

### Einwilligung nötig - bei Minderjährigen von den Eltern

Beim Recht am eigenen Bild geht es um die Frage, ob es jemand dulden muss, dass Bilder von seiner Person verbreitet werden. Die Grundregel hierfür lautet klar: Nein, das muss er nicht. Wenn ich Bilder von jemandem verbreiten will, brauche ich seine Einwilligung

dazu. Das gilt natürlich auch für Kinder. Einzige Besonderheit: In diesem Fall kann nicht das Kind selbst einwilligen. Vielmehr brauche ich die Einwilligung der Eltern.

### Besonderheiten eines Kindergeburtstags

Damit ist man sofort wieder beim Kindergeburtstag, von dem Fotos auf Facebook verbreitet werden. Daran ist Folgendes rechtlich wichtig:

- Fotos auf Facebook sind normalerweise öffentlich zugänglich. Das gilt vor allem dann, wenn der Zugriff nicht auf bestimmte Personen beschränkt ist.

- Aber auch dann, wenn eine solche Beschränkung auf bestimmte Personen vorgenommen wird, ändert das nichts daran, dass die Bilder jedenfalls gegenüber diesen Personen verbreitet werden.

- Man kann es also drehen und wenden, wie man will: Bilder von Personen darf man normalerweise nur dann auf Facebook einstellen, wenn man die Einwilligung dieser Personen hat.

- Bei Kindern ist es Sache der Eltern, ob sie einwilligen oder nicht.

- Das ist kein Problem, solange sich die Eltern einig sind. Was aber ist, wenn ein Elternteil Ja

sagt und ein Elternteil Nein? Wenn beide Eltern anwesend sind und sich vor Ort so verhalten, ist ein Einstellen der Bilder auf Facebook ausgeschlossen.

- Und wie sieht es aus, wenn nur ein Elternteil anwesend ist? Muss man dann den anderen anrufen und ihn ebenfalls fragen? Nach Auffassung der meisten Juristen gehört eine solche Einwilligung zu den alltäglichen Dingen, die auch ein Elternteil für sich allein erledigen kann. Aber hier muss man ein bisschen vorsichtig sein. Ginge es beispielsweise um Fotos für Werbezwecke, sähe das schon wieder anders aus. Denn das ist dann keine banale Angelegenheit mehr.

### Das immer zulässige "Gruppenfoto" - ein rechtlicher Mythos

Häufig hört man, dass es kein Problem sei, wenn man Bilder einer Gruppe veröffentliche. Und manche wollen sogar wissen, das gelte vor allem dann, wenn die Gruppe aus sieben oder mehr Personen besteht. Manchmal wird sogar behauptet, diese Zahl 7 stünde sogar im Gesetz.

Nichts davon ist wahr. Es handelt sich vielmehr um ein Beispiel für rechtliche Märchen. Zwar gibt es im KUG eine Regelung für Fotos von Demonstrationen, Umzügen und ähnlichen Ereignissen. Es ist klar, dass man davon nie Bilder veröffentlichen könnte, wenn man die Einwilligung aller beteiligten Personen bräuchte. Deshalb fordert das Gesetz für diese speziellen Fälle keine Einwilligung. Man kann sie fotografieren und diese Fotos auch verbreiten und veröffentlichen. Kindergeburtstage gehören jedoch sicher nicht in diese Kategorie.



Auf Facebook Bilder hochzuladen, ist nicht immer eine gute Idee. Das gilt doppelt, wenn es um Kinderfotos geht (Bild: RuthBlack/Stock/Thinkstock)

## Damit der Online-Kalender nicht zum Datenleck wird

Ein digitaler Kalender, der über das Internet gepflegt wird, ist wirklich praktisch. Leider ist er auch wirklich gefährlich, wenn der Datenschutz nicht stimmt.

### Terminüberschneidungen müssen nicht sein

Stellen Sie sich vor, Sie sind beruflich unterwegs und bekommen einen Anruf. Es ist der Leiter einer anderen Abteilung, der Sie zu einem Projekttreffen einlädt. Da sind Sie gern dabei, Sie sagen zu. Kurze Zeit später ruft jemand aus Ihrer Familie an und berichtet von einer Einladung der Nachbarn. Ob Sie dann Zeit haben, lautet die Frage. Nach Ihrer Erinnerung schon, Sie sagen wieder zu.

Zurück im Büro schauen Sie in Ihren Kalender. Sie ahnen es schon: Sowohl bei dem Projekttreffen als auch bei der Einladung der Nachbarn haben Sie bestehende Termine übersehen. Solche Terminüberschneidungen sind mehr als ärgerlich.

Bei Ihnen kommt das nicht vor, da Sie einen Online-Kalender nutzen, auf den Sie über das Internet auch unterwegs Zugriff haben? Dann haben Sie vielleicht keine Terminüberschneidungen. Dafür aber möglicherweise ein Datenleck.

### Vertrauliche Daten in Kalendern sind oftmals ungeschützt

Bekanntlich steht es um die Verschlüsselung von E-Mails nicht gut (siehe auch Seite 1). Vertrauliche Daten werden unverschlüsselt über das Internet übertragen. Was leider übersehen wird: Das ist bei so manchem Online-Kalender nicht anders. In den digitalen Kalendern stehen vertrauliche Termine und Kontakte. Doch verschlüsselt werden die Inhalte der Kalender kaum.

Durch den möglichen Online-Zugriff auf den Kalender müssen Sie mit Datenrisiken aus dem Internet rechnen. Dazu gehören gefälschte Termineinladungen, die nur darauf abzielen, an Ihr Passwort für den Online-Kalender zu gelangen. Solche Angriffe beginnen mit einer scheinbaren Termin-Einladung, enthalten einen manipulierten Link auf den Online-Termin und fangen dann die Zugangsdaten zu Ihrem Online-Kalender ab. Phishing-Angriffe und Passwortdiebstahl gibt es eben leider auch bei Kalendern.

### Terminkalender: voll von Terminen und von Risiken

Viele der Funktionen von Online-Kalendern, die sehr praktisch sind, können zur Gefahr für Ihre Daten werden, wenn Sie nicht genug für den Datenschutz tun.

Online-Kalender bieten Freigabefunktionen für einzelne Termine, für alle Termine bis hin zur Veröffentlichung ganzer Kalender im Web. Vorsicht: Sie könnten versehentlich Termine mit personenbezogenen Daten zu Suchmaschinen-Futter machen, also öffentlich ins Netz stellen. Am besten tragen Sie nur Termine in einem Online-Kalender ein, die Sie auch ans Schwarze Brett hängen würden. Andernfalls ist zusätzlicher Schutz erforderlich.

Bei dem Import aus anderen Kalender-Programmen sollten Sie ebenfalls vorsichtig sein. Prüfen Sie nach dem Import genau, welchen

Status die importierten Termine haben, zum Beispiel öffentlich oder privat.

Funktionen von Kalendern wie Dateianhang machen klar, dass digitale Kalender in Wirklichkeit Kommunikationsanwendungen sind. Damit ist auch klar, dass Dateien, die mit Terminen übertragen werden, genauso schadhaft sein können wie der Anhang einer E-Mail.

### Tipps: Datenschutz bei Online-Kalendern

- Verzichten Sie auf generelle Freigaben und definieren Sie lieber die Freigabe konkret bei Einzelterminen!
- Prüfen Sie die angehängten Dateien zu Terminen auf Malware!
- Denken Sie bei Einladungen zu Terminen an mögliches Phishing!
- Wählen Sie die Passwörter zu den digitalen Kalendern ausreichend stark!
- Überprüfen Sie Termin-Importe auf falsche Freigaben!
- Denken Sie auch bei digitalen Kalendern an die Datensparsamkeit!

## Online-Kalender: Kennen Sie die Risiken? Machen Sie den Test!

**Frage: Um Online-Kalender zu schützen, reicht ein starkes Passwort. Stimmt das?**

- a) Ja, dank Passwortschutz kann kein Unbefugter meine Termine lesen.
- b) Nein, Datendiebe versuchen, auch die Passwörter für Online-Kalender zu stehlen.

**Lösung:** Die Antwort b) ist richtig. Auch bei Online-Kalendern gibt es Phishing-Angriffe. Schützen Sie daher vertrauliche Inhalte genau wie bei E-Mail zusätzlich. Achten Sie bei der Wahl des Online-Kalenders auf eine Verschlüsselung.

**Frage: Der klassische Kalender ist sicherer als ein digitaler. Stimmen Sie dem zu?**

- a) Nein, ohne besonderen Schutz können natürlich auch Kalender in Papierform eingesehen werden. Jeder Kalender braucht einen Zugangsschutz.
- b) Ja, denn mit dem Internet kommen neue Risiken für vertrauliche Termine hinzu. Datendiebe können unerkannt über das Internet die zu schützenden Termine lesen und sogar verändern oder löschen.

**Lösung:** Die Antwort a) ist richtig, gleichzeitig aber auch die Antwort b). Vertrauliche Termine müssen grundsätzlich geschützt werden, bei Kalendern in Papierform und bei digitalen Kalendern. Durch das Internet können auch Unbefugte Zugriff erlangen, die nicht an einen Kalender in Papierform kommen würden, wenn dieser auf dem Schreibtisch liegt. Doch auch die Kalender auf dem Schreibtisch müssen besser geschützt werden. Räumen Sie daher bitte Ihren Kalender weg, wenn Sie den Schreibtisch verlassen.